Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/826

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 6344/62

Bonn, den 7. Dezember 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 21 (Eier) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Abschöpfungssätze werden für Eier ohne Schale und für Eigelb (Nummer 04.05-B-I des Abschöpfungstarifs), sofern diese Waren zur gewerbsmäßigen Herstellung von Teigwaren der Nummer 19.03 des Zolltarifs unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind, auf die in der Anlage angegebenen Sätze herabgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 28. Februar 1963 außer Kraft.

Anlage

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Abschöpfungssatz DM/100 kg Eigengewicht für Einfuhren aus					
		Mitgliedstaaten					Drittländern
		Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	
1	2	3	4	5	6	7	8
04.05 -B-I-a-1-b-1 und 04.05 -B-I-b-1-b-1	Eier ohne Schale, genießbar, frisch, haltbar gemacht oder gezuckert	frei	frei	12,67	frei	2,55	28,36
04.05 -B-I-a-1-a-1 und 04.05 -B-I-b-1-a-1	Eier ohne Schale, genießbar, getrocknet, auch gezuckert	frei	frei	47,92	frei	9,65	107,23
04.05 -B-I-a-1-b-2 und 04.05 -B-I-b-1-b-2	Eigelb, genießbar, frisch, haltbar gemacht oder gezuckert	frei	frei	24,24	frei	4,88	54,23
04.05 -B-I-a-1-a-2 und 04.05 -B-I-b-1-a-2	Eigelb, genießbar, getrocknet, auch gezuckert	frei	frei	47,37	frei	9,54	105,98

Begründung

Die deutsche Delegation hat bei den Beratungen in Brüssel wiederholt darauf hingewiesen, daß die Abschöpfungsregelung bei Eiprodukten eine erhebliche Erhöhung der Einfuhrbelastung mit sich bringt und deshalb mit einer beträchtlichen Verteuerung der Eierteigwaren in der Bundesrepublik gerechnet werden muß. Zur Herstellung von Teigwaren werden fast ausschließlich eingeführte Eiprodukte verwendet. Eine Verringerung der Abschöpfungsbeträge für Eiprodukte, die zur Herstellung von Teigwaren verwendet werden, entspricht dem Bestreben der Bundesregierung, Preiserhöhungen bei Lebensmitteln zu vermeiden.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat unter Berücksichtigung der vorstehenden Gründe die Bundesregierung mit Entscheidung vom 15. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 Seite 2595) ermächtigt, die Abschöpfungssätze für Eiprodukte bei Einfuhren aus dritten Ländern auf die italienische Drittlandsabschöpfung zu verringern. Die Abschöpfungssätze gegenüber den anderen Mitgliedstaaten sind nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 21 (Eier) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend zu verringern.

Zu § 1

Die Abschöpfungssenkung soll auf Eiprodukte beschränkt werden, die zur Herstellung von Teigwaren bestimmt sind. Für diese Waren bestand eine Zollvergünstigung bereits vor dem Inkrafttreten der Abschöpfungsregelung. Die Verwendungsbeschränkung soll durch zollamtliche Überwachung gesichert werden.

Zu § 2

Übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Ermächtigung der Kommission ist ebenfalls bis zum 28. Februar 1963 befristet.